

**Joachim Mutz**

Hammer 9

51688 Wipperfürth

02267 / 5620 Tel/Fax  
01714761480 Mobil

Stadt Wipperfürth	
28. April 2009	
DEZ. ....	Aktz.: R.b.

T.O.P Rat 23.06.09

b.R. 5/2009

An den  
Rat der  
Stadt Wipperfürth

27.04.2009

- a) Einwohnerfrage zur nächsten Ratssitzung
- b) Einwohneranregung zur nächsten Ratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Forsting!

a) Meine Fragen zur Einwohnerfragestunde sind:

**Frage:** Wenn doch die Stadt Wipperfürth laut Mitteilung M/2009/467 zur Bauausschusssitzung 05.03.09 auf Seiten 2 und 3 jeweils letzter Absatz ein vom Bausystem, der Hydraulik und Technik her völlig ausreichendes und intaktes Kanalnetz zur Aufnahme aller Abwässer betreibt, wie ist es dann möglich, dass entgegen jedwedem vernünftigem Wirtschaftsdenken mit der Umstellung auf die differenziert berechnete Kanalbenutzungsgebühr bei der Veranlagung zur flächenbezogenen Niederschlagswassergebühr Grundstückseigentümern laut Auskunft der Stadtverwaltung, aber auch laut des im Internet veröffentlichten „Handout Rat 24.03.2009“, das (nachträgliche) Entsiegeln bzw. Abklemmen eigentlich der Gebührenpflicht unterliegender abflusswirksamer bebauter oder versiegelter Flächen und somit Gebühreneinsparungen bzw. Gebührenersparnisse ermöglicht bzw. erlaubt, die alle anderen Kanalbenutzer nur durch wiederum noch höhere Gebührenzahlungen wieder ausgleichen müssen?

**Zusatzfrage:** Gerade auch weil diese Möglichkeit nur den Grundstückseigentümern eingeräumt wird, deren Abwässer über einen Mischwasserkanalanschluss abgeleitet werden, drängt sich die

Frage doch förmlich auf, warum sich trotz konkreter Regeln zum Gebot wirtschaftlichen Handelns und der insbesondere bei Solidargemeinschaften geltenden und anzuwendenden Regeln für den durch Gebühren zu deckenden Kostenaufwand, insbesondere aber auch zu der von *allen Benutzern* zu tragenden Refinanzierung der für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung getätigten Investitionen allem Anschein nach nicht logische und nicht sachlich zu begründende Ansichten zu dieser nicht sinnvollen und auch ungerechten Verfahrensweise führten und Anwendung finden, es sei denn, die von der Stadt in der zitierten Mitteilung M/2009/467 auf Seite 2 Absatz 3 letzter Satz behauptete Rechtslage „*In diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation nur noch in Ausnahmefällen erlaubt ist, besonders hervorzuheben.*“ wirklich zutreffend ist und von daher dies der einzig denkbare Aspekt oder Beweggrund gewesen sein könnte, dass das relativ unverschmutzte Oberflächenwasser nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden muss?

b) **Einwohneranregung** gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth:

Ich möchte den Rat der Stadt Wipperfürth anregen, die städtische Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Weise zu ändern, dass die Niederschlagswassergebühr nicht nach der tatsächlich bebauten oder versiegelten Fläche je Quadratmeter berechnet wird. Stattdessen sollte die Niederschlagswassergebühr aus Vereinfachungs- und nachvollziehbaren Gründen für noch näher zu definierende und zu klassifizierende „Grundstückstypen“ berechnet werden, die sich anhand der Überfliegungsdaten oder auch der über das Internet oder Katasteramt erhältlichen Grundstücksdaten ermitteln lassen. Anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse legt man die „durchschnittlich bebauten oder versiegelten Grundstücksgrößen“ fest und kalkuliert anhand dieser Daten die Gebührenhöhe für die verschiedenen Grundstückstypen, wobei eine weitere im Sinne des Verursacherprinzips erfolgende Zuordnung der verursachenden Kosten (Schmutzfrachtmenge etc.) unverzichtbare Unterteilung bzw. Klassifizierung nach klärpflichtigem, bedingt klärpflichtigem oder nur abgeleitetem Niederschlagswasser zusätzlich vorgenommen werden muss.

Begründung:

1. Das OVG hat mit seinem Urteil nur festgestellt, dass der Frischwassermaßstab kein geeigneter Wirklichkeitsmaßstab für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist. Damit ist aber nicht automatisch eine flächengenaue Berechnung der abflusswirksamen Grundstücksteile für erforderlich gehalten oder zwingend festgeschrieben worden.

2. Wenn man weiß, dass nicht die den Klärwerken zugeführte Abwassermenge für die Höhe der entstehenden Kosten bzw. zu zahlenden Gebühren ausschlaggebend ist, sondern sämtliche Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserbehandlung, aber auch sämtliche Kosten der zentralen Sammlung und Ableitung letztlich in Form der durch „Umlagen und Gebühren“ erzielten Einnahmen gedeckt werden, also kein Preis pro Kubikmeter Abwasser existent ist, muss man doch daraus die Erkenntnis gewinnen, dass man „nur“ einen geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur möglichst einfachen und gerechten Umlage bzw. Gebühr für die „Regensteuer“ finden muss.

3. Auf der Suche nach „dem“ geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab sei ein Verweis auf die für die Schmutzwassergebühr (oder auch Müllgebühr...) möglichen Maßstäbe nach Mengen, Personen oder Größen erlaubt.

4. Des weiteren sind die Kriterien bzw. Fragen zu

- Anschluss- und Benutzungszwang von Flächen
- Aufwand zur Bestandsdatenerfassung, -änderung und -pflege
- praktikablen und auch bürgernahen und -verständlichen Gebührenerhebung sowie insbesondere zu Schmutzfrachtmengen und Abwasserabgabekosten auch weitere Detailfragen von maßgeblicher Bedeutung, auf die im Rahmen dieser Einwohneranregung nicht näher eingegangen werden kann.

Würde man meinem Antrag folgen, hätte man beispielsweise

jeweils eine Gebühr für die standardisierten Kerngrundstücke für

- Ein-/Zweifamilienhaus 200 qm ..von 0 – 300.. in Klasse A, B, oder C
- Mehrfamilienhaus 500 qm ..von 301 – 750.. in Klasse A, B oder C
- Gemischtgenutzte 1.250 qm ..von 751 – 1.750.. in dto. A,B,C
- Gewerbe/Sonstige 2.500 qm ..von 1.751 – 4.000.. in dto.

- Gewerbe/Sonstige 7.500 qm ..4.001 – 15.000.. in dto.
- + Sonderflächen bis ? 30.000 qm oder mehr .. in dto.

deren jeweilige Gebühr erst in Kenntnis der sich für das Stadtgebiet Wipperfürths tatsächlich ergebenden Daten zur Bebauungs-/Versiegelungsstruktur kalkuliert werden kann. Außerdem müssen diese Gebühren nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass die Gebührenhöhe sich ausschließlich nach der Flächengröße bemisst oder im mathematischen Verhältnis zueinander steht (siehe Müllgefäße...) und man hätte damit sowohl für den Gebührenzahler als auch die Stadt eine wesentlich einfachere Gebührenersterfassung, -abwicklung und -kontrolle und einen wesentlich geringeren Änderungsaufwand.

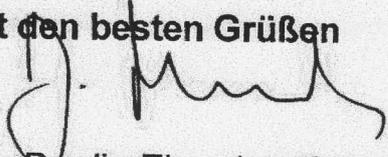
Zusammenfassend möchte ich klar herausstellen:

Wenn man die Typisierung der Grundstücke für die flächenbezogene Niederschlagswassergebühr – *ähnlich dem im Beitragsrecht verankerten Grundgedanken nach Art und Maß des gebotenen Vorteils zur Möglichkeit der Ableitung des auf dem Grundstück anfallen Abwassers* – vornimmt und in Kenntnis der für und bei der Kanalisationsnetzplanung unumgänglich maßgebenden und sich auch kostenwirksam niederschlagenden Grundlagen bzw. Grundfaktoren und Berechnungsgrundlagen (Einwohnerwerte, Schmutzfrachtmengen, abflusswirksame Fläche  $A_{red}$ , Bemessungsregen, Hydraulik, Beckengröße etc.) die zu kalkulierende Gebühr auch verursachergerecht gewichtet, könnte dieses Satzungsrecht eine zumindest im Land NRW zukunftsweisende Musterlösung sein...

Bisher war ja nur mal „Alfons-Müller-Wipperfürth“ ein deutschlandweites mit dem Namen der Stadt unmittelbar verbundenes und die Stadt Wipperfürth bekannt machendes Markenzeichen.

Na? Nur Mut! Noch Fragen?

Mit den besten Grüßen



PS.: Da die Einwohnerfragen mündlich zu stellen sind, erhalten Sie wegen der Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhaltes bereits vorab – heute ! – die schriftlich formulierten Fragen und auch die Einwohneranregung. Ich bin damit einverstanden, dass Sie auch den Ratsmitgliedern diese Dinge vorab bekannt geben.